

**Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen e. V.**  
**Tübinger Straße 15**  
**70178 Stuttgart**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

1. Der Verein führt den Namen "Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen eingetragener Verein (e.V.)". Er wurde am 14.06.1988 gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart und ist unter der Nummer 4611 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Aktivitäten, die die Verbesserung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens zum Ziel haben.
2. Der Verein fördert die Gründung und Weiterentwicklung der Gesundheitsselbsthilfegruppen, ermöglicht den Erfahrungsaustausch untereinander sowie die Verbindung zu anderen Gruppen und den auf dem Gebiet des Gesundheitswesens tätigen Personen und Einrichtungen.
3. Der Verein regt in diesem Sinne eine Öffentlichkeitsarbeit an, wobei durch Veranstaltungen, Publikationen die an Gesundheitsfragen Interessierten und die Beschäftigten des Gesundheits- und Sozialwesens erreicht werden sollen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabeordnung 1977 auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation und damit zusammenhängender Aktivitäten von Gesundheitsselbsthilfegruppen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsmäßigen Aufgaben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden bzw. einer Rücklage für diese Zwecke zugeführt werden.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Alle natürlichen und juristischen Personen, die mit den im § 2 genannten Aufgaben verbunden sind und die Ziele des Vereins nachhaltig unterstützen wollen, können die Mitgliedschaft erwerben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrages, der gleichzeitig als Beitrittserklärung gilt und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes.
4. Mit der Beitrittserklärung erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Die Aufnahme gilt mit dem Zugang einer schriftlichen Bestätigung als vollzogen.
5. Der Austritt aus dem Verein kann dem Vorstand zum Ende eines jeden Quartals schriftlich erklärt werden. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut sind, haben vor Wirksamwerden ihres Austrittes auf Verlangen des Vorstandes Rechenschaft abzulegen.
6. Mitglieder, die ein vereinsschädigendes Verhalten gezeigt haben, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Die Beschwerde muss binnen 14 Tagen, vom Tag des Zugehens der Ausschlussentscheidung an gerechnet, beim Vorstand eingegangen sein.
7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand, kann es durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, sofern in der zweiten Mahnung eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat eingeräumt und auf die Möglichkeit der Streichung von der Mitgliederliste hingewiesen wurde. Ein Streichungsbeschluss des Vorstands ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat und
3. der Vorstand

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel in Präsenz statt, in Ausnahmefällen kann sie virtuell stattfinden. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Aufsichtsrat hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder per Telefonkonferenz statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder die Einberufung vom

- Aufsichtsrat oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Mitglieder, deren E-Mail-Adresse in der Geschäftsstelle bekannt ist, erhalten die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
  3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden moderiert und geführt. Sie/er sorgt auch für die Protokollführung.
  4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind – soweit durch diese Satzung oder gesetzlich nichts anderes festgelegt ist – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Eine schriftliche Abstimmung findet auf Verlangen von mindestens einem anwesenden Mitglied statt.
  6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der TeilnehmerInnen und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
  7. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen sind. Sie entscheidet insbesondere über:
    1. Beschwerden oder Anträge der Mitglieder
    2. Antrag eines Mitglieds auf Entscheidung über einen Ausschluss
    3. Genehmigung des Jahresabschlusses
    4. Entlastung des Vorstands
    5. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
    6. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder
    7. Satzungsänderungen
    8. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
    9. Wahl der KassenprüferInnen, die weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören dürfen. Die Kassenprüfung kann durch ehrenamtliche KassenprüferInnen oder durch eine externe, fachkundige Stelle erfolgen, die vom Aufsichtsrat bestimmt wird.
    10. Auflösung des Vereins

## § 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 – 5 Personen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Blockwahl ist zulässig. Während der Amtszeit kann die Mitgliederversammlung im Rahmen von 8.1 weitere Aufsichtsratsmitglieder für den Rest der Amtszeit wählen. Nach Ablauf des Dreijahreszeitraumes bleiben die Aufsichtsratsmitglieder bis zum Antritt des neu gewählten Aufsichtsrats im Amt.
3. Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Aufsichtsrats-

vorsitzenden/eine Aufsichtsratsvorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin. Diese/r vertritt den Aufsichtsrat, beruft ihn ein, leitet dessen Sitzungen und sorgt für die Protokollführung.

4. Der Aufsichtsrat ist mindestens drei Mal im Jahr schriftlich mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit mit schriftlicher Begründung vom Aufsichtsratsvorsitzenden/von der Aufsichtsratsvorsitzenden die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrates verlangen.
5. Auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden/der Aufsichtsratsvorsitzenden haben die einzelnen Vorstandsmitglieder an der Sitzung des Aufsichtsrats teilzunehmen.
6. Der ordnungsgemäß einberufene Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen grundsätzlich in offener Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder ist die jeweilige Abstimmung geheim durchzuführen.
7. Über jede Aufsichtsratssitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem mindestens Ort, Datum, Uhrzeit, Namen der Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse samt Abstimmungsergebnissen festzuhalten sind. Das Protokoll ist von den mit der Versammlungsleitung und der Protokollführung betrauten Personen zu unterschreiben und den Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten.
8. Bei Eilbedürftigkeit kann der Aufsichtsratsvorsitzende durch schriftliche oder fernmündliche Umfrage Beschlüsse des Aufsichtsrates veranlassen. In diesem Fall ist für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit aller Aufsichtsratsmitglieder erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergebnis der Stimmabgabe jedes einzelnen Mitglieds schriftlich allen Aufsichtsratsmitgliedern sowie dem Vorstand mitzuteilen.
9. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er ist insbesondere zuständig für
  1. Bestellung und Abberufung des Vorstands
  2. Verabschiedung des Haushaltsplans
  3. Zustimmung zu Überschreitungen des Haushaltsplans
  4. Festlegung des Jahresabschlusses zur Vorlage und Genehmigung in der Mitgliederversammlung
  5. Vereinsinterne Zustimmung zu Kreditaufnahmen
 Der Aufsichtsrat stellt für sich und den Vorstand eine Geschäftsordnung auf.
10. Die Aufsichtsratsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über die Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ein bis zwei Personen. Sind zwei Vorstandsmitglieder bestellt, sind diese einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet sein. Die Vorstandstätigkeit kann auf Beschluss des Aufsichtsrates vergütet werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Hierzu gehören insbesondere auch
  1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
  2. die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und
  3. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats.

4. Die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Beteiligungen sowie sämtliche nicht vom Haushaltsplan gedeckten Geschäfte bedürfen vereinsintern der Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Der Vorstand erstellt jährlich den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr bis spätestens 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Den Jahresabschluss für das Vorjahr erstellt der Vorstand rechtzeitig, dass der Aufsichtsrat noch vor der Mitgliederversammlung über ihn beraten kann, spätestens aber bis 30. April. Der Vorstand berichtet regelmäßig in den Sitzungen bzw. Versammlungen sowie zusätzlich bei Bedarf dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied Stellungnahmen zu aktuellen Vorgängen bzw. Antworten auf seine Fragen verlangen.

## **§ 9 Vereinsmittel**

Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Sach- und Geldspenden, Veranstaltungen und öffentliche Mittel.

## **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit den Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gesundheitsbezogene Bildung und Erziehung.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand auf Beschluss des Aufsichtsrats vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stuttgart.